Wien, Donnerstag den 6. März 1879. XII. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wildschadennormen und Wildschadenentscheidungen. Von Karl Freiherrn v. Thysebaert, k. k. Bezirkscommissär. (Fortsetzung.)
Mittheilungen aus der Praxis:
Zwei politische Gemeinden können als Ein Jagdgebiet vereinigt nicht licitirt werden.
Der Geschäftsführer eines Gutsgebietes in Galizien bedarf, wenn er als Bieter bei der Licitation einer Gemeindejagd erscheint, einer auf diesen Act gerichteten Vollmacht.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Wildschadennormen und Wildschadenentscheidungen.

Von **Karl Freiherrn v. Thysebaert,** k. k. Bezirkscommissär.

(Fortsetzung.)

Ich komme nun zur Mittheilung einiger in Betreff des Wildschadens und seines Ersatzanspruches erflossener Entscheidungen, welche sich zwar nicht auf eigentliche Streitpunkte beziehen, aber in geordneter Zusammenstellung vielleicht ein Materiale für weiteres Studium dieses Gegenstandes liefern können. Der besseren Uebersicht wegen werde ich diese Entscheidungen im Hinblicke auf ihren Inhalt unter folgende Gesichtspunkte subsumiren: Entscheidungen in Betreff der Erhebung von Wildschäden, in Betreff der Haftbarkeit (Ersatzpflicht) für Wildschäden und endlich in Betreff der Commissionskosten.

I. Erhebung von Wildschäden.

1. Das Ministerium des Innern hat anläßlich der Specialentscheidung vom 11. September 1875, Z. 13.541 [13]), nachstehende Grundsätze bezüglich des Vorganges bei Wildschadenerhebungen in Weingärten aufgestellt: „Der Anspruch der Jagdberechtigten, unmittelbar vor der Weinlese eine zweite Abschätzung des Schadens vorzunehmen, ist weder im Gesetze noch sachlich begründet, denn das Hofdecret vom 30. August 1788, Z. 1771, verordnet, daß jeder Wildschade, er möge auf Feldern, Wiesen oder in Weingärten geschehen sein, jederzeit sogleich und ohne Zeitverlust abzuschätzen sei, weil sich von der Sachkenntniß der Schätzleute erwarten lasse, daß sie zu beurtheilen in der Lage sein werden, wie weit sich der Schade zur Zeit der Ernte wirklich erstrecken werde. Erst später wurde durch das Hofdecret vom 27. November 1788, Z. 3492, gestattet, dort, wo eine sofortige Schätzung des Schadens nicht mit Sicherheit geschehen kann, diese Schätzung auf eine angemessene Zeit, etwa vor der Ernte, zu verschieben. In jenen Fällen also, in denen ein einstimmiger und unzweideutig lautender Ausspruch beeideter Schätzleute vorliegt und wo der ermittelte Schadenbetrag nicht bloß den Entgang der diesjährigen Fechsung, sondern auch die nachtheilige Störung der Culturentwicklung der Weingärten durch den Ausfall an sogenannten Grubern umfaßt, welche Beschädigung nie einer nochmaligen Abschätzung bedarf, liegt kein Anlaß vor, die endgiltige Schadenschätzung einem späteren Zeitpunkte und einer kostspieligen und zeitraubenden zweiten Localcommission vorzubehalten. Ein nachträglich stattgefundener Hagelschlag oder ein sonstiges Elementarereigniß vermag gleichfalls die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten nicht zu beeinflußen, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon im Momente der Beschädigung begründet ist, da ja der Schade nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, zu schätzen ist (§ 306 a. b. G. B.). Endlich muß eine erst nachträglich eintretende Verminderung des Werthes oder selbst die gänzliche Vernichtung des beschädigten Objectes als ein Zufall angesehen werden, welcher nicht dem Jagdinhaber zugute kommen kann. Der Ersatzanspruch des Beschädigten darf nicht von dem Zeitpunkte der wirklichen Ersatzleistung abhängig gemacht werden, welche ohne sein Zuthun und Verschulden durch den gesetzlich zulässigen Instanzenzug bis über einen etwaigen Hagelschlag hinausgeschoben werden kann."

2. Der § 17 der für Niederösterreich erlassenen Republication der jagdpolizeilichen Vorschriften lautet analog dem § 15 des alten Jagdpatentes vom Jahre 1786: „Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen, und insoferne seine Ansprüche nicht im gütlichen Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes befriedigt werden sollten, dieselben bei dem competenten Bezirksgerichte (jetzt politische Behörde erster Instanz) geltend zu machen." Das Ministerium des Innern sprach sich nun in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1871, Z. 727 [14]), dahin aus, daß die Annahme, es müsse nach dem citirten § 17 dem Einschreiten bei der politischen Behörde um Erhebung eines Wildschadens ein Vergleichsversuch zwischen dem Beschädigten und dem Jagdinhaber vorangehen, das heißt, es müsse der Nachweis eines vorläufigen Vergleichsversuches geliefert werden, weder im Wortlaute noch im Geiste jener Bestimmung begründet sei. In ähnlichem Sinne hatte sich das Ministerium auch schon früher ausgesprochen (M. E. vom 9. Februar 1862, Z. 1287).

3. Die Entschädigungsansprüche wegen erlittenen Wildschadens müssen bei der politischen Behörde zu einer Zeit verfolgt werden, wo sie noch sichtbar sind. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1872, Z. 2641.) [15]) Dies stimmt vollkommen mit § 15 des alten Jagdpatentes vom Jahre 1786 überein. Mit Erkenntniß vom 5. Jänner 1878, Z. 13, Samml. Nr. 184, I, hat der Verwaltungs-

[13]) Z. für V. Jahrg. VIII, Nr. 45.

[14]) Z. für V. Jahrg. IV, Nr. 9.
[15]) Z. für V. Jahrg. V, Nr. 21.

gerichtshof den Grundsatz ausgesprochen: Für den Wildschadenersatzanspruch der Behörde ist nur jener Schadensbestand maßgebend, der zur Zeit der commissionellen Erhebung noch sichtbar ist und constatirt werden kann.

4. Nur derjenige Wildschadenersatz, der ursprünglich angesprochen worden ist, darf in die Wildschadenschätzung einbezogen werden, vorausgesetzt, daß die den Ersatz ansprechende Partei nicht selbst ein erweitertes Ansuchen bei der Commission stellt. Wenn es sich also z. B. bei der Schätzung herausstellen würde, daß außer dem vom Kläger geltend gemachten Ersatzanspruche für einen bestimmten Wildschaden noch ein anderer Wildschade vorliege, so darf dieser letztere nicht weiter berücksichtigt werden. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27 Februar 1877, Z. 861.) [16])

II. Haftbarkeit (Ersatzpflicht) für Wildschäden.

1. Derjenige, welcher das Jagdrecht ausübt, haftet für die Wildschäden und hat dieselben also auch zu ersetzen. Es erscheint demnach der Pächter einer Gemeindejagd und nicht die verpachtende Gemeinde ersatzpflichtig. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 16. September 1871, Z. 13.122. Z. für V. Jahrg. IV, Nr. 52.) Denselben Grundsatz hat der Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntniß vom 13. November 1878, Z. 1782, Samml. Nr. 359, in folgender Weise ausgesprochen: Die Ersatzpflicht für Jagd- und Wildschäden trifft nach § 11 des k. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, die zur Zeit des Entstehens des Schadens zur Ausübung der Jagd Berechtigten.

2. Der durch Dachse verursachte Wildschade ist zu vergüten, da der Dachs als ein der Jagd vorbehaltenes Wild erklärt wurde. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1877, Z. 861, Z. für V., Jahrg. X, Nr. 18, und vom 18. Juni 1878, Z. 7638, Z. für V. Jahrg. XI, Nr. 36.)

Man ersieht hieraus, daß es bei einer neuen Redaction der einschlägigen Normen höchst wünschenswerth wäre, genau festzustellen, welches Wild als Raubthier und welches als Nutzwild zu gelten habe, da die bloße beispielsweise Anführung von Raubthieren, wie sie der § 3 des alten Jagdpatentes vom Jahre 1786 enthält, keineswegs genügend erscheint und, wie eben die Praxis zeigt, Specialentscheidungen nothwendig gemacht hat, welche am Ende denn doch keine Gesetzeskraft haben. Da es aber möglich ist, daß ein und dasselbe Wild in dem einen Kronlande eine Schonzeit hat, in den übrigen Kronländern aber als Raubthier gilt [17]), so würde es sich vielleicht noch mehr empfehlen, gesetzlich zu bestimmen, daß nur jenes Wild, für welches eine gesetzliche Schonzeit besteht, als Nutzwild zu gelten habe, für dessen Schadenanrichtung der Jagdberechtigte Ersatz zu leisten hat. Ein solcher Vorgang setzt natürlich zwei Momente voraus, erstens daß der Grundsatz beibehalten wird, daß ein durch schädliche Raubthiere verursachter Wildschade vom Jagdberechtigten nicht zu ersetzen sei, und zweitens, daß eine den einzelnen Ländern entsprechende Regelung oder Erlassung von Wildschadengesetzen erfolgt.

An dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, daß es auch Thiere gibt, die weder zum Raubwilde noch zum Nutzwilde gehören.

Es wäre nun sehr passend, wenn einmal gesetzlich bestimmt würde, ob derartige Thiere zum Jagdwilde zu zählen seien und ob und von wem der von diesen Thieren verursachte Schade ersetzt werden müsse.

3. Die Ministerial-Entscheidung vom 18. Juni 1861, Z 11.750, will die Verpflichtung zum Ersatze eines Wildschadens nicht auf den durch einen übermäßigen Wildstand verursachten Schaden beschränkt wissen. Gleichzeitig hat das Ministerium erkannt, daß die Grundbesitzer nicht verpflichtet werden können, ihre im Freien stehenden Obstbäume selbst gegen Beschädigungen durch das Wild zu schützen.

4. Der Jagdberechtigte ist nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 18. September 1862, Z. 13.110 [18]), zum Ersatze aller Wildschäden ohne Unterschied, ob dieselben in freien oder eingefriedeten Revieren (auch in Gärten) angerichtet wurden, unbedingt verpflichtet. Ganz gleich lautet auch die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. April 1871, Z. 3502 [19]), bei welchem Anlasse das Ministerium anführte, daß es nach § 13 [20]) der n.-ö. Statth.-Vdg. vom 27. December 1852, L. G. Bl. Nr. 473 (analog mit § 14 des Jagdpatentes vom Jahre 1786), auch andere Grundstücke gibt, auf denen die Ausübung des Jagdrechtes nicht gestattet ist, und doch hat der Jagdinhaber auch den auf solchen Grundstücken entstehenden Wildschaden zu ersetzen.

Auch der Umstand, daß die Anrichtung eines Wildschadens blos in Folge eines eingetretenen Elementarereignisses (außerordentlicher Zufall) möglich gemacht wurde, alterirt nicht die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatze des vollen Schadens. Demgemäß entschied das Ministerium des Innern unterm 6. September 1871, Z. 10.765 [21]), die Ersatzpflicht könne durch den zufälligen Umstand, daß die Ansammlung größerer Schneemassen das Eindringen des Wildes in eine eingefriedete Anlage ermöglicht habe, nicht alterirt werden.

5. Im Falle von Verletzungen durch Wildschäden kann für die Schadenersatzberechnung ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des § 1304 a. b. G. B. nicht eingewendet werden. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1869, Z. 3407.) [22])

6. Wenn in einem Jagdvertrage mit der Gemeinde vereinbart wird, daß ein durch eine bestimmte Wildgattung, z. B. Kaninchen verursachter Wildschade nicht zu vergüten komme, so kann diese Jagdpacht-Vertragsbestimmung den Wildschadenersatzansprüchen der beschädigten Grundbesitzer nicht präjudiciren. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1875, Z. 4662.) [23])

III. Commissionskosten.

1. Commissionskosten für ämtliche Wildschadenerhebungen sind, wenn den Jagdinhaber kein Verschulden trifft, wie andere Commissionskosten von der Partei zu zahlen, welche um die Erhebung eingeschritten ist. Ob dieser Partei ein Anspruch auf Rückersatz dieser Kosten an den Jagdinhaber zusteht, erkennt die Verwaltungsbehörde. (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1878, Z. 13, und vom 5. Jänner 1878, Z. 1763, Samml. Nr. 184 und 185.)

In ähnlichem Sinne entschied das Ministerium des Innern im Grunde des § 24 der Minist.-Vdg. vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, unterm 4. November 1870, Z. 15.727.) [24])

2. In einer anderen Entscheidung des Ministeriums des Innern ist der Grundsatz enthalten, daß es unzulässig sei, den Jagdinhaber zur Zahlung der Augenscheins- und Commissionskosten in dem Falle zu verurtheilen, als ein Wildschadenersatz-Erkenntniß nicht gefällt wurde. (Entscheidung vom 22. Juli 1876, Z. 9448.) [25])

3. Mit der Entscheidung vom 26. März 1878, Z. 3435 [26]), erkannte das Ministerium des Innern, daß Wildschaden-Erhebungskosten von der Partei, welche die Erhebung veranlaßt hat, allein zu tragen sind, wenn diese Partei bei der Erhebung nicht einmal so viel behaupten konnte, als ihr vor der Erhebung angeboten wurde.

4. Nach der bisherigen Praxis scheint man schließlich der Partei ein Regreßrecht an den Jagdberechtigten in folgenden Fällen zu gewähren:

a) wenn der Jagdberechtigte jedweden Wildschaden leugnet und jede Entschädigung verweigert, durch die Erhebung aber doch ein Wildschade constatirt wird.

b) Wenn die Erhebung die übertriebenen Ersatzansprüche des Klägers als wesentlich herabzumindern darstellt, so durften Billigkeitsgründe eine Theilung der Commissionskosten empfehlen. (Die einschlägige Entscheidung siehe Z. für V. Jahrg. VII, Nr. 3.)

(Schluß folgt.)

---

[16]) Z. für V. Jahrg. X, Nr. 18.

[17]) In Galizien hat der Fuchs eine Schonzeit.

[18]) Theilweise enthalten Z. für V. Jahrg. IV, Nr. 47.

[19]) Z. für V. Jahrg. IV, Nr. 47.

[20]) Dieser § lautet: „Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, außer wenn dieselben im Winter fest gefroren sind, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben oder mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, so ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche die politische Behörde einzutreiben und Demjenigen, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Sonstige Jäger aber sollen mit dreitägigem Arreste bei dem Bezirksamte bestraft werden."

Diese Bestimmung wurde etwas beschränkt durch den Minist.-Erlaß vom 18. März 1853, Z. 1356, L. G. Bl. Nr. 77, II. Abth.; womit gestattet wird, ausnahmsweise auf Kartoffel-, Mais- und Rüben-Aeckern selbst vor der Ernte mit Vorsicht das Jagdrecht auszuüben.

[21]) Z. für V. Jahrg. IV, Nr. 48.

[22]) Z. für V. Jahrg. III, Nr. 15.

[23]) Z. für V. Jahrg. VIII, Nr. 26.

[24]) Z. für V. Jahrg. IV, Nr. 13.

[25]) Z. für V. Jahrg. IX, Nr. 34.

[26]) Z. für V. Jahrg. XI, Nr. 31.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zwei politische Gemeinden können als Ein Jagdgebiet vereinigt nicht licitirt werden.
Der Geschäftsführer eines Gutsgebietes in Galizien bedarf, wenn er als Bieter bei der Licitation einer Gemeindejagd erscheint, einer auf diesen Act gerichteten Vollmacht.

Mit der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kamionka strumiłowa vom 13. October 1877 wurde die Licitation wegen Verpachtung der Jagdbarkeit auf mehreren Gemeindegründen, darunter auch die bis dahin nicht verpachtet gewesene Jagdbarkeit auf den Grundstücken in den Gemeinden Jasienica polska und ruska auf die dreijährige Dauer, nämlich vom 1. December 1877 bis Ende November 1880, auf den 24. November 1877 ausgeschrieben. Die Jagdbarkeit in beiden Gemeinden wurde als Ein Pachtobject ausgerufen und von Felix S. um den Jahrespachtzins von 29 fl. 50 kr. erstanden. Der Schluß des Pachtprotokolls lautet: „Nachdem trotz längeren Zuwartens Niemand einen höheren Zins anbot, so verbleibt Felix S. Namens der Herrschaft Kamionka Ersteher des vorstehend versteigerten Jagdrechtes" u. s. w.

Die Bezirkshauptmannschaft bestätigte darauf mit der an die Gutsgebietsvorstehung von Kamionka gerichteten Verständigung vom 17. August 1878 das Licitationsergebniß, wornach „Felix S. Namens der Herrschaft Kamionka" Ersteher des Jagdrechtes verblieben sei.

Beide politischen Gemeinden, u. zw. Jasienica polska und ruska, recurrirten sowohl gegen die Licitationsausschreibung, als auch gegen die Bestätigung des Licitationsergebnisses, wurden jedoch mit der Statthaltereientscheidung vom 21. September 1878 nach beiden Richtungen hin abgewiesen, weil sowohl die Ausschreibung als auch die Führung der Licitation auf Grund der M.-V. vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 259, unter Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen sei.

Gegen diese Entscheidung ergriffen beide Gemeinden den Ministerialrecurs, worin sie behaupteten, daß sich die Bezirkshauptmannschaft ganz unberechtigt in die nach dem Gemeindegesetze den Gemeinden zugewiesenen Angelegenheiten eingemengt und überdies beide Gemeinden, welche besondere Vertretungen und Verwaltungen haben, in ein Ganzes als Jagdgebiet zusammengefaßt habe.

Das k. k Ackerbauministerium fand nunmehr laut Erlasses vom 22. Februar 1879, Z. 12.623 ex 1878, wie folgt, zu entscheiden:

„Dem Recurse der Gemeinden Jasienica polska und Jasienica ruska gegen die Statthaltereientscheidung vom 12. September 1878, Z. 48.849, wird, insoferne er gegen die Ausübung des Jagdrechtes auf der den Gemeinden nach § 6 des A. h. Patentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen, oder denselben eigenthümlichen Grundstücken im Wege der durch die Bezirkshauptmannschaft mittelst öffentlichen Aufrufes vorzunehmende Verpachtung gerichtet ist, unter Bestätigung dieses Theiles der Statthaltereientscheidung aus deren Gründen keine Folge gegeben; dagegen wird jener Theil dieser Entscheidung, beziehungsweise der damit bestätigten Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, womit die cumulative Verpachtung des Jagdrechtes auf den Grundstücken beider Gemeinden ausgeschrieben und das beide Jagdgebiete umfassende Anbot des Felix S. Namens der Herrschaft Kamionka bestätigt wurde, aufgehoben und die Vornahme einer neuerlichen Verpachtung des Jagdrechtes abgesondert für jedes innerhalb der Gemarkung jeder der beiden recurrirenden Gemeinden gelegene Jagdgebiet, jedoch an Einem Licitationstage angeordnet. Gründe:

Das Jagdgebiet auf Gemeindegrundstücken, welches als ein ungetheiltes Ganze anzusehen ist, wird durch das kais. Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, und die Minist.-Verordnungen vom 10. September 1849, R. G. Bl. Nr. 386, und 15. December 1852, R. G. Bl. Nr 257, genau bestimmt, es umfaßt alle, nach dem Grundsteuer-Kataster zu der betreffenden Gemeinde zugemessenen Grundstücke, insoweit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Joch und darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden, und es steht der politischen Behörde nicht zu, sei es durch Zusammenlegung mehrerer Einzelgebiete, oder durch Theilung derselben, die Jagdgebiete in anderer Weise zu bilden. Ferners ist sowohl am Schlusse des Licitationsprotokolls vom 24. November 1877, als auch in der Verständigung der Bezirkshauptmannschaft vom 17. August 1878 Felix S. als Ersteher „Namens der Herrschaft Kamionka" aufgeführt und die Verständigung an die Gutsgebietsvorstehung in Kamionka ausgefertigt worden. Diese letztere Thatsache deutet darauf hin, daß Felix S. Gutsgebiets-Geschäftsführer von Kamionka sei, allein auch in diesem Falle erscheint die obige Annahme und Verfügung nicht gerechtfertigt. Das Gesetz über die Gutsgebiete ermächtigt nämlich den Geschäftsführer keineswegs zur Eingehung eines solchen, gegenseitig verbindlichen Vertrages, wie es jener über eine Jagdpachtung ist, Namens des Gutsgebietes, und es hätte sich demnach Felix S., wenn er sich bei der Licitation als Bevollmächtigter eines Dritten betheiligen wollte, mit einer rechtsförmlichen Vollmacht vor Beginn der Licitation ausweisen müssen. Eine solche Vollmacht liegt nicht vor, im Gegentheile wird Felix S. unter den erschienenen Pachtlustigen nur mit seinem Namen aufgeführt und die von ihm gestellten Anbote werden auch nur als von seiner Person herrührend verzeichnet. Anderseits wurde die Verständigung über die Bestätigung des von Felix S. Namens der Herrschaft Kamionka gestellten Anbotes an die Gutsgebietsvorstehung gerichtet. Es besteht daher derzeit keine Klarheit, wer als Jagdpächter anzusehen sei. Aus diesen Gründen mußten die Verfügungen über die cumulative Verpachtung zweier selbständiger Jagdgebiete, sowie über die Bestätigung des Anbotes Felix S.'s Namens der Herrschaft Kamionka behoben und mußte eine neuerliche ordnungsmäßige Verpachtung angeordnet werden. Die Verfügung, daß beide Jagdgebiete an Einem Licitationstermine zu verpachten seien, erfolgte im Interesse der Jagd und der Gemeinden, um nämlich einerseits den Pachtlustigen für den Fall, als ein rationeller Jagdbetrieb den Besitz der Gesammtfläche beider Gemeindegebiete erwünscht erscheinen ließe, die Betheiligung bei der Verpachtungsverhandlung zu erleichtern und anderseits den Gemeinden den aus einer zahlreicheren Betheiligung der Pachtlustigen entspringenden Vortheil zuzuwenden."

E—e.

Gesetze und Verordnungen.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 57. Ausgeg. am 19. October.

Einführung eines neuen Fahrposttarifes für den Wechselverkehr von Oesterreich-Ungarn mit Deutschland. H.-M. Z. 30.189. 17. October.

Nr. 58. Ausgeg. am 23. October.

Zulässigkeit der Annahme von Frachtsendungen bis 5 Kilogramm für die in Bosnien und der Herzegowina befindlichen Truppen. H.-M. Z. 30.188. 18. October.

Verbot der Zeitschrift „Il Paese". H.-M. Z. 30.278. 18 October.

Instradirung der Correspondenzen nach Rustschuck, Tultscha und Sulina. H.-M. Z. 27.894. 30. September.

Nr. 59. Ausgeg. am 26. October.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen für das Ausland aus Anlaß der Einführung des neuen Fahrposttarifes für Oesterreich-Ungarn und für den Wechselverkehr von Oesterreich-Ungarn mit Deutschland. H.-M. Z. 30.950. 22. October.

Einführung einer Einheitstaxe für Packete bis 5 Kilogramm und Ermäßigung des Werthporto für Fahrpostsendungen im Verkehre mit Belgien. H.-M. Z. 30.276. 20. October.

Nr. 60. Ausgeg. am 30. October.

Behandlung der Fahrpostsendungen aus der Schweiz nach Oesterreich-Ungarn. H.-M. Z. 31.217. 26. October.

Einführung einer Einheitstaxe für Packete bis 5 Kilogramm im Verkehre mit Dänemark H.-M. Z. 30.945. 25. October

Einschränkung der Recommandation bei den Correspondenzen nach der Argentinischen Republik. H.-M. Z. 24.474. 2. October.

Portofreiheit der Fahrpostsendungen und Correspondenzen des Kronprinz Rudolph-Veteranen-Vereins in Innsbruck. H.-M. Z. 29.465. 14. October.

Auflassung des Postamtes Bomperbach. H.-M. Z. 27.585. 6. October.

Errichtung eines Postamtes im Bahnhofe Eisenstein. H.-M. Z. 29.038. 15. October.

Ermächtigung des k. k. Stadtpostamtes in Laibach zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2·5 Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. H.-M. Z. 29.969. 17. October.

Nr. 61. Ausgeg. am 2. November.

Hinausgabe eines neuen Fahrpost-Tarifes „Belgien". H.-M. Z. 31.205. 25. October.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Frankreich". H.-M. Z. 31.214. 27. October.

Ergänzung und Erläuterung der Bestimmung über die Auflassung oder Herabminderung der Nachnahmenbeträge im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz. H.-M. Z. 29.470. 16. October.

Namensänderung des Postamtes Podmoklice. H.-M. Z. 28.538. 13. October.

Auflassung der Poststation Wiskitna (Vyskytná). H.-M. Z. 28.128. 23. October.

Nr. 62. Ausgeg. am 8. November.

Neuer Fahrpost-Tarif „Dänemark". H.-M. Z. 31.668. 29. October.

Verbot der Zeitschrift „Gazetta d'Italia". H.-M. Z. 31.987. 3. November.

Nr. 63. Ausgeg. am 13. November.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 31.137. 27. October.

Auflassung des Postamtes „Bajaschestie". H.-M. Z. 30.901. 2. November.

Ermächtigung des Postamtes Feldkirch zur Vermittlung der Postanweisungen aus Frankreich. H.-M. Z. 29.212. 24. October.

Nr. 64. Ausgeg. am 23. November.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Australien". H.-M. Z. 32.027. 10. November.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Brood a. d. Save zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 32.805. 16. November.

Nr. 65. Ausgeg. am 25. November.

Zeitweilige Einstellung des Postfrachten-Verkehrs nach Travnik und nach Orten der Straßenroute Derwent-Serajevo in Bosnien. H.-M. Z. 33.872. 21. November.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Belgien" und „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 33.532. 19. November.

Aenderungen des Ausmaßes an Material für die Winter-Paletots der Postdienerschaft. H.-M. Z. 20.959. 12. November.

Nr. 66. Ausgeg. am 2. December.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro I. Quartal 1879. H.-M. Z. 33 529. 28. November.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Niederlande". H.-M. Z. 32.858. 21. November.

Einschärfung der Bestimmungen über die Annahme von Abonnements auf ausländische Zeitungen. H.-M. Z. 33.449. 22. November.

Einführung des Fahrpostdienstes bei dem Postamte Ragusa-vecchia. H.-M. Z. 33.584. 22. November.

Nr. 67. Ausgeg. am 4. December.

Einführung der Postanweisungen im Verkehre aus Bosnien und der Herzegowina nach Oesterreich-Ungarn. H.-M. Z. 33.678. 27. November.

Einschärfung der Bestimmung des Artikels XXV des Reglements zum allgemeinen Postvereinsvertrage ddo. Bern, den 9. October 1874. H.-M. Z. 33.494. 27. November.

Nr. 68. Ausgeg. am 11. December.

Aenderungen im Briefpost-Tarife „Amerika". H.-M. Z. 33.029. 3. December.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Großbritannien und Irland", „Malta", „Spanien", „Portugal", „Amerika", „Afrika", „Asien" und „Australien". H.-M. Z. 34.821. 4. December.

Topographisches Postlexikon von Dalmatien. H.-M. Z. 35.101. 4. December.

Auflassung der Postämter Oberwang, Dimbach, Kirchheim und Buchkirchen bei Wels. H.-M. Z. 32.709. 27. November.

Nr. 69. Ausgeg. am 12. December.

Namens-Aenderung des Postamtes Friedland bei Kriegsdorf in Mähren. H.-M. Z. 33.327. 4. December.

Einführung von neuen Formularen zu Postanweisungen. H.-M. Z. 35.743. 7. December.

Nr. 70. Ausgeg. am 19. December.

Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1879. H.-M. Z. 36.337. 12. December.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Hamburg und Drontheim. H.-M. Z. 36.010. 13. December.

Nr. 71. Ausgeg. am 21. December.

Beschränkung des Gewichtes der Frachtsendungen für die in Bosnien und der Herzegowina befindlichen Truppen auf 2 Kilogramme. H.-M. Z. 36.586. 18. December.

Beitritt der britischen Colonien an der Westküste von Afrika, Neu-Fundlands, der Falklands-Inseln und Britisch-Honduras zum allgemeinen Postvereine. H.-M. Z. 35.671. 7. December.

Nr. 72. Ausgeg. am 24. December.

Correspondenzen nach und aus Peru. H.-M. Z. 36.655. 18. December.

Postverbindungen zwischen Dänemark und Island im Jahre 1879. H.-M. Z. 33.870. 25. November.

Auflassung des Postamtes Hitzendorf. H.-M. Z. 34.671. 10. December.

Nr. 73. Ausgeg. am 27. December.

Neuer Fahrpost-Tarif „Frankreich". H.-M. Z. 31.996. 23. November.

Errichtung eines Postamtes zu Klaus. H.-M. Z. 35.584. 11. December.

Nr. 74. Ausgeg. am 31. December.

Zolldeclarationen zu den Fahrpostsendungen nach Belgien. H.-M. Z. 36.775. 20. December.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil. 1878.

Nr. 109. Ausgeg. am 1. October.

Fristerstreckung zu den Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinal-Eisenbahn von Budweis im Anschlusse an die Kaiser Franz Josef-Bahn gegen Krumau in das obere Moldauthal. Z. 25.795. 8. September.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für die Anlage von Pferde-Eisenbahnen, amerikanischen Systemes auf den nachstehenden Strecken, und zwar: Nußdorf—Nußdorfer Linie, Nußdorfer Linie—Hernalser Linie, Hundsthurmer Linie—Meidlinger Bahnhof, Mariahilfer Linie—St.-Marxer Linie, St.-Marxer Linie—Kaiser Josefs-Brücke nebst einer Abzweigung (eventuell mit Locomotivbetrieb) zum Centralfriedhofe. Z. 14.150. 22. September.

Nr. 110. Ausgeg. am 3. October.

Concession zum Baue einer Schleppbahn von der Station Kunzendorf der Ostrau-Friedlander Bahn zur Zuckerfabrik daselbst. Z. 7420. 10. September.

Nr. 111. Ausgeg. am 5. October.

— — —

Nr. 112. Ausgeg. am 8. October.

— — —

Nr. 113. Ausgeg. am 10. October.

— — —

Nr. 114. Ausgeg. am 12. October.

— — —

Nr. 115. Ausgeg. am 15. October.

— — —

Nr. 116. Ausgeg. am 17. October.

— — —

Nr. 117. Ausgeg. am 19. October.

— — —

Nr. 118. Ausgeg. am 22. October.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 7. October 1878, Z. 28.615, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Ein- und Durchfuhrs-Bewilligung für Häute und Felle aus Serbien.

Nr. 119. Ausgeg. am 24. October.

— — —

Nr. 120. Ausgeg. am 26. October.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 10. October 1878, Z. 27.130, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Unzulässigkeit von Nachnahmen und Francaturs-Befreiungen bei Sendungen explodirbarer Güter.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 12. October 1878, Z. 14.506, an sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Herausgabe einer Neuauflage der Eisenbahn-Betriebsordnung.

Nr. 121. Ausgeg. am 29. October.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. October 1878, Z. 29.295, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend Professor Holmgren's Methode der Prüfung der Farbenblindheit.

Nr. 122. Ausgeg. am 31. October.

Genehmigung des Vertrages zwischen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, betreffend die Uebernahme des Betriebes der Linien Graz-Köflach und Lieboch-Wies durch die erstere. Z. 25.164. 3. September.

Nr. 123. Ausgeg. am 5. November.

— — —

Nr. 124. Ausgeg. am 7. November.

Baubewilligung für eine Rollbahn von dem Sturzgeleise in der Station Klobuk der Prag-Duxer Eisenbahn zur Zuckerfabrik in Klobuk. H.-M. Z. 30.818. 17. October.

Fristerstreckung zur Durchführung der Vorarbeiten für eine Secundärbahn einerseits von der Station Halicz über Barnow nach Monasterzyska, andererseits von der Station Stanislau nach Monasterzyska und von da über Buczacz und Czortkow nach Hussiatyn. Z. 28.977. 23. October.

Nr. 125. Ausgeg. am 9. November.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 25. October 1878, Z. 29.936, an die Verwaltungen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, der k. k. priv. österr. Staatsbahn-Gesellschaft, der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn, der k. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn, der k. k. priv. österr. Nordwestbahn, der k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn und der k. k. priv. böhmischen Westbahn, betreffend die Regelung von directen Verkehren.

Nr. 126. Ausgeg. am 12. November.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 10. October 1878, Nr. 29.515, an die Verwaltungen der die Staatsgarantie genießenden österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Vorlage der Betriebsrechnungen.

Genehmigung der Statuten der Austro-Belgischen Eisenbahn-Gesellschaft. Erlaß des M. d. I. 7. Sept. Z. 11.976. (H.-M. Z. 26.659).

Nr. 127. Ausgeg. am 14. November

Protokoll, aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 24. December 1877, über das Garantiewesen der k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn. Genehmigt Z. 39, 212, 28. December.

Protokoll, aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 3. April 1878, über das Garantiewesen der k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn. Genehmigt Z. 1680. H.-M. 12. October.

Nr. 128. Ausgeg. am 19. November.

Bau- und Betriebsbewilligung für eine von der Station Schlan der Prag-Duxer Bahn zur Zuckerfabrik des Freiherrn von Riese-Stallburg führende Rollbahn. Z. 30.308. 21. October.

Nr. 129. Ausgeg. am 21. November.

Concession zum Baue einer Schleppbahn von der Station Jicin der österr. Nordwestbahn zu der Fabrik der dortigen Zucker-Fabriks-Gesellschaft. Z. 27.682. 10. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Local-Eisenbahn von Tarnopol nach Hussiatyn oder eventuell nach Skala. Z. 30.167. 7. November.

Nr. 130. Ausgeg. am 23. November.

— — —

Nr. 131. Ausgeg. am 26. November.

— — —

Nr. 132. Ausgeg. am 28. November.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 11. November 1878, Z. 32.240, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Erstreckung des Giltigkeitstermines für die dermalen in Verwendung stehenden Eisenbahnfrachtbriefe.

Nr. 133. Ausgeg. am 30. November.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 11. November 1878, Z. 25.166, an die unterstehenden Staats-Eisenbahnbehörden und die k. k. Seebehörde in Triest, betreffend die vorzugsweise Berücksichtigung der mit Staatsprüfungs-Zeugnissen versehenen Techniker bei Verleihung technischer Dienststellen.

Nr. 134. Ausgeg. am 3. December.

— — —

Nr. 135. Ausgeg. am 5. December.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 23. November 1878, Nr. 13.136 III, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Verpflichtung, bei effectiver Silberzahlung der in ö. W. Silber ausgedrückten Tarifgebühren Silbermünzen zum vollen Nennwerthe anzunehmen.

Nr. 136. Ausgeg. am 7. December.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 30. November 1878, Nr. 13.353/I, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Aufstellung eines einheitlichen Textes für die Warnungstafeln bei den Wegübersetzungen.

Nr. 137. Ausgeg. am 10. December.

— — —

Nr. 138. Ausgeg. am 12. December.

Concession zum Baue eines Schleppgeleises von Km. 86·94 der mährisch-schlesischen Centralbahn zu der Kohlen- und Holz-Niederlage des E. Lifner und Larisch in Jägerndorf. L.-Reg. Troppau, Z. 9529. (H.-M. Z. 35.285). 29. November.

Nr. 139. Ausgeg. am 14. December.

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von dem Stockgeleise in der Station Storé der k. k. priv. Südbahngesellschaft zu den Hüttenwerken daselbst. Z. 16 249. 28. November.

Nr. 140. Ausgeg. am 17. December.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Ladegeleises in der Station Hermannshütte der Wilkischen-Nürschauer Bahn. H.-M. Z. 35.288 ex 1878.

Nr. 141. Ausgeg. am 19. December.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. December 1878, Z. 27.529, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Specification größerer Sendungen bei Anwendung des neuen Frachtbrief-Formulares.

Nr. 142. Ausgeg. am 21. December.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von der dalmatinischen Grenze bei Metkovich über Mostar und Serajevo nach Türkisch-Brood. Abth. 5, Nr. 4328. 5. December.

Nr. 143. Ausgeg. am 24. December.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 31. October 1878, Z. 29.257, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn, betreffend die Auflassung der Gepäcksträgergebühr für die Zustellung des aufgegebenen Reisegepäckes zur Zollrevision in den Grenzstationen.

Nr. 144. Ausgeg. am 28. December.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Linien Imoschi-Serajevo, Türkisch-Brood und Imoschi-Mostar. Abth. 5, Z. 4888. 6. December.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie. 1878.

Nr. 10. Ausgeg. am 21. October.

Allerhöchstes Befehlschreiben bezüglich der Anrechnung des Jahres 1878 als Kriegsjahr. Budapest, 17. October. (Praes. Nr. 2422, 19. October.)

Nr. 11. Ausgeg. am 22. October.

Armeebefehl anläßlich der theilweisen Demobilisirung der II. Armee. Gödöllö, 19. October. (Praes. Nr. 2443. 21. October.)

Nr. 12. Ausgeg. am 6. November.

— — —

Nr. 13. Ausgeg. am 22. November.

— — —

Nr. 14. Ausgeg. am 23. December.

Circularverordnung vom 11. November 1878, Nr. 14.267/980 VI. Die Begleitung, beziehungsweise Vertretung einer dem Mannschaftsstande der k. k. Landwehr oder Gendarmerie angehörigen, zur Vernehmung als Zeuge vor ein Civilgericht berufenen Person durch einen Officier hat zu unterbleiben.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr. 1878.

Nr. 37. Ausgeg. am 2. October.

Circular-Verordnung vom 27. September 1878, Nr. 10.189/2402 IV. Hinausgabe der Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für das k. k. Heer.

Nr. 38. Ausgeg. am 20. October.

Circular-Verordnung vom 16. October 1878, Praes. Nr. 1415. Hinausgabe einer Neu-Auflage der „Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen".

Circular-Verordnung vom 17. October 1878, Nr. 13.088/3050 IV. Hinausgabe des IV. Anhanges, dann der Ergänzungen und Berichtigungen zur „Instruction über den k. k. Revolver für Büchsenmacher der k. k. Truppen vom Jahre 1872".

Nr. 39. Ausgeg. am 20. October.

Allerhöchstes Befehlschreiben bezüglich der Anrechnung des Jahres 1878 als Kriegsjahr. Budapest, am 17. October 1878. (Praes. Nr. 2422. 19. October.)

Nr. 40. Ausgeg. am 22. October.

Armee-Befehl, anläßlich der theilweisen Demobilisirung der II. Armee. Gödöllö, am 19. October 1878. (Praes. Nr. 2443, vom 21. October 1878.)

Nr. 41. Ausgeg. am 23. October.

— — —

Nr. 42. Ausgeg. am 30. October.

— — —

Nr. 43. Ausgeg. am 15. November.

Circular-Verordnung vom 31. October 1878, Nr. 14.291/3338 IV. Hinausgabe der Weisungen hinsichtlich des Vorganges beim Auftreten des Anthrax unter ärarischen Dienstpferden.

Nr. 44. Ausgeg. am 22. November.

— — —

Nr. 45. Ausgeg. am 28. November.

Circular-Verordnung vom 4. November 1878, Nr. 14.364/3074 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften in Galizien.

Circular-Verordnung vom 11. November 1878. Nr. 14.267/980 VI. Die Begleitung, beziehungsweise Vertretung einer dem Mannschaftsstande der k. k. Landwehr oder Gendarmerie angehörigen, zur Vernehmung als Zeuge vor ein Civil-Gericht berufenen Person durch einen Officier hat zu unterbleiben.

Circular-Verordnung vom 19. November 1878, Praes. Nr. 2666/3584 IV. Hinausgabe eines Anhanges zum Dienst-Reglement für das k. k. Heer, enthaltend die Statuten für den Militär-Maria-Theresien-Orden, dann die kaiserliche Verordnung, betreffend die Erläuterung und Ergänzung dieser Statuten.

Circular-Verordnung vom 20. November 1878, ad Praes. Nr. 2422. Durchführungs-Bestimmungen betreffs Anrechnung des Jahres 1878 als Kriegsjahr und betreffs Zuerkennung der Kriegs-Medaille.

Circular-Verordnung vom 20. November 1878, Praes. Nr. 2579. Schluß-Termin für die Anrechnung des Kriegsjahres 1878.

Nr. 46. Ausgeg. am 8. December.

Circular-Verordnung vom 13. November 1878, Nr. 14.698/3135 II. Zuweisung der Gemeinde Kladnik zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leipnik, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Weißkirchen.

Circular-Verordnung vom 22. November 1878, Nr. 15.150/3226 II. Aenderungen in dem Umfange einzelner Gerichtsbezirke und politischer Amtsbezirke Mährens.

Nr. 47. Ausgeg. am 18. December.

Circular-Verordnung vom 8. December 1878, Praes. Nr. 2781. Adjustirung der Truppen-Rechnungsführer.

Circular-Verordnung vom 8. December 1878, Praes. Nr. 2713. Hinausgabe der „Instruction für Waffen-Officiere und Büchsenmacher der k. k. Truppen über die Handfeuerwaffen mit Werndl-Verschluß M. 1873".

Circular-Verordnung vom 11. December 1878, Nr. 16.102/3441 II. Feststellung der Vergütung für die Militär-Durchzugs-Verpflegung im Jahre 1879.

Nr. 48. Ausgeg. am 26. December.

Circular-Verordnung vom 16. December 1878, Nr. 16.239/3473 II. Aenderungen in dem Gebietsumfange einzelner Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften in Galizien.

Circular-Verordnung vom 22. December 1878, Nr. 16.569/3888 IV. Hinausgabe der Directiven für Stall-Hygiene, Behandlung der Influenza, Streulegung. Forderung der Stall-Hygiene in baulicher Beziehung.

Nr. 49. Ausgeg. am 26. December.

Circular-Verordnung vom 30. October 1878, Nr. 14.222/1953 V. Ein- und Auszahlung von Privatgeldern gegen Verlags-Quittungen bei den Militär-Cassen.

Circular-Verordnung vom 8. December 1878, Nr. 15.405/2112 V. Erhebung und Austragung der Aerarial-Verluste während der Mobilität.

Circular-Verordnung vom 16. December 1878, Nr. 14.946/2057 V. Reise- und Verpflegs-Auslagen bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, deren Refundirung vom Justiz-Etat. Absendungs-Modus von Landwehr-Personen an Civil-Gerichte.

Nr. 50. Ausgeg. am 30. December.

— — —

Personalien.

Seine Majestät haben dem Botschafter in Berlin Emerich Grafen Széchenyi in der Eigenschaft eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers die diplomatische Vertretung an den Höfen von Mecklenburg, Oldenburg und Braunschweig übertragen.

Seine Majestät haben den Leibarzt bei Sr. k. u. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf, Hofrath Dr. Hermann Widerhofer zum Leibarzte bei Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie ernannt und demselben das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Mejestät haben den Controlor der Staatscentralcasse Fdch. Kautsky zum Director dieser Casse und den Controlor der Staatsschuldencasse Rudolf Fadgyás de Réthe zum Director der letztgenannten Casse ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements im Ministerium des Aeußern Regierungsrathe Franz Marschall taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Stiftlinge der k. u. k. orientalischen Akademie Stefan v. Kvassay, Alfred Ritter v. Mayr, Ladislaus Müller und Karl Pauli zu Consulareleven ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bukowinaer Regierungsconcipisten Franz Steiner und den mährischen Statthaltereiconcipisten Arthur Grafen Bylandt-Rheidt zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Erledigungen.

Zehn Postassistentenstellen im Bereiche der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung mit je 600 fl. Jahresgehalt gegen Caution, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Zwei Amtsprakticantenstellen mit dem Adjutum von je 300 fl. bei dem Wiener Hauptzollamte, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection Salzburg mit der eilften Rangsclasse, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 52.)

Im Verlage der k. k. Universitäts-Buchhandlung **Leuschner und Lubensky** in **Graz** ist erschienen:

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von

Dr. Karl Hugelmann.

Gr. 8. VI und 198 S. 2 fl. 40 kr.

Voranzeige.

Unter der Presse befindet sich und erscheint demnächst in dem unterfertigten Verlage:

Sammlung

von

eisenbahnrechtlichen Entscheidungen

der

österreichischen Gerichte.

Bearbeitet von

Dr. Victor Röll,

Concipist im Rechtsbureau der Elisabeth-Bahn, ehem. Professor der Wiener Handelsakademie.

2 Abtheilungen. Umfang über 50 Bogen 8. Format.

Subscriptions-Preis für das complete Werk nur 5 fl.

Diese Sammlung umfaßt die in Oesterreich seit dem Bestehen von Eisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1878 erflossenen, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch praktischen oberst- und ober-, sowie verwaltungsgerichtlichen Judicate über principiell wichtige Fragen des Eisenbahnrechtes. Die einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Rechtsfälle (275 an der Zahl), wovon ein großer Theil noch nirgend publicirt worden ist, sind ausnahmslos auf Grund der dem Herrn Verfasser seitens sämmtlicher österr. Eisenbahnverwaltungen zur Verfügung gestellten und beziehungsweise bei den Gerichten excerpirten Originalacten bearbeitet und behandeln das ganze Gebiet des Eisenbahnrechtes, insbesondere: Eisenbahnconcessionswesen (Staatsgarantie, Collision von Eisenbahnconcessionen), Bau (Expropriation, Haftung für Schäden in Folge des Bahnbaues, Verhältniß zu den Bauunternehmungen), Betrieb (Frachtgeschäft, Personentransport, Haftpflicht für körperliche Verletzung, Sachbeschädigung aus dem Betriebe), Verhältniß zu dem Personale (Haftung für dasselbe, Disciplinargewalt, Pensionsfonde ꝛc. ꝛc.), Eisenbahnbücher, Eisenbahnprioritäten, Curatel, Couponwährungsprocesse, Competenzconflicte, sowie sonstige Fragen des formellen, materiellen, contentiösen und officiösen civilen und criminellen Eisenbahnrechtes. Auf diese von einem Fachmanne seit langer Zeit vorbereitete Sammlung kann jetzt in allen Buchhandlungen pränumerirt werden.

Das Manuscript ist vollständig vorhanden, rasches Erscheinen gesichert. Probeseiten, zugleich Satz- und Druckprobe bildend, stehen auf gef. Verlangen gratis und franco zu Diensten.

Um Verwechslungen vorzubeugen, wolle man gef. **Röll's vollständige** Sammlung eisenbahnrechtlicher Entscheidungen verlangen.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Hierzu als Beilage: Bogen 2 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.